

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)



Siedlerverein Eichkamp e.V.

Zikadenweg 42a
14055 Berlin

Vereinfachter Spendennachweis für Spenden bis zur Höhe von 200 €

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Empfänger der Spende:
Siedlerverein Eichkamp e.V.
Zikadenweg 42a
14055 Berlin

Bankverbindung:
Siedlerverein Eichkamp e.V.
IBAN: DE53100100100029649103

Höhe der Spende und Einzahldatum:
vgl. Kontoauszug bzw. Einzahlbeleg

Wir sind wegen Förderung von Kunst und Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde und des bürgerschaftlichen Engagements nach dem Freistellungsbescheid vom 14.10.2014 für den letzten Veranlagungszeitraum 2011 bis 2013 des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin unter der StNr. 27/638/51158 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Kunst und Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde und des bürgerschaftlichen Engagements verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Berlin, den 5. Mai 2015

Dr. Christoph Flötotto, 1. Vorsitzender

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).